

14. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
vom

Der Rat der Stadt Köln hat am _____ aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) - zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (ABl. Stadt Köln 2015, S. 13) - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) An die Überschriftangabe zu § 14 werden die Wörter „*und ihre Rechtsfolgen*“ angefügt.
 - b) In der Überschriftangabe zu § 15b werden die Wörter „*Erstattungs- und Amortisationsmodell*“ durch das Wort „*Erstattungsmodell*“ ersetzt.
 - c) In der Überschriftangabe zu § 58 wird das Wort „*Leistungsverbesserung*“ durch das Wort „*Überschussbeteiligung*“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „*Inneres und Kommunales*“ durch die Wörter „*Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe I wird an die Angabe „*100.000 Euro*“ das Wort „*netto*“ angefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „*anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen*“ durch die Wörter „*den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik*“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „*Inneres und Kommunales*“ werden durch die Wörter „*Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „*Inneres und Kommunales*“ durch die Wörter „*Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung*“ ersetzt.

Anlage 1

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „*versicherungsmathematischen Grundsätzen*“ durch die Wörter „*den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik*“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 15a Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ ersetzt.

9. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³§ 15 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechend Anwendung.“
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15a Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden an die Wörter „*Beendigung der Mitgliedschaft*“ die Wörter „*und ihre Rechtsfolgen*“ angefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „*Erstattungs- und Amortisationsbeträgen*“ durch das Wort „*Erstattungsbeträgen*“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „*Erstattungs- und Amortisationsbeträge*“ durch das Wort „*Erstattungsbeträge*“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“

- c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „*Amortisationszeitraums*“ durch das Wort „*Erstattungszeitraums*“ ersetzt.

- d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

- e) In Absatz 3 wird das Wort „*gilt*“ durch das Wort „*gelten*“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied im Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten

entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(6) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung eines finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

12. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 5“ gestrichen.

13. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§15b Erstattungsmodell

(1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

(2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen:

- a) *die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,*
- b) *die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und*
- c) *den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.*

²§ 15a Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³§§ 14 Absatz 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4, sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

16. § 56 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

17. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Finanzierung von Leistungsverbesserungen oder Leistungserhöhungen, der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(2) ¹Der Überschuss der Freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in eine Rücklage für Überschussbeteiligung eingestellt, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Absatz 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).

(3) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

18. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Deckung von Fehlbeträgen**

(1) *Weist die versicherungstechnische Bilanz für den Abrechnungsverband II oder für die Freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden.*

(2) *Verbleibt nach der Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung gemäß Absatz 1 ein bilanzieller Fehlbetrag, der nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars voraussichtlich mit den zukünftigen Erträgen nicht ausgeglichen werden kann, beschließt der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geeignete Maßnahmen, durch die der bilanzielle Fehlbetrag planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung hergestellt wird.*

(3) ¹*Ergibt sich in der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.*

²*Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.*

19. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(Deckungsabschnitt)“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt 100 Jahre.“

c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird zu den Sätzen 1 bis 4.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach der Angabe „5,8 v. H.“ die Wörter „(Höhe des Umlagesatzes am 1. November 2001)“ eingefügt.

21. § 64 wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
Zusatzbeiträge**

(1) ¹*Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erheben. ²Die aus den Zusatzbeiträgen erworbenen Anwartschaften werden jeder/jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt.*

(2) *Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 56 Absatz 2 Satz 1 zu verwalten ist.“*

22. § 75 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

23. § 79 wird wie folgt gefasst:

**„§ 79
Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b**

(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom _____ ausgeschiedene Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.
- b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben
 - aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.
 - bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung nach § 15 Absatz 3a in einer bis zum 28. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach § 12a Absatz 1 in einer bis zum 1. März 2013 geltenden Fassung beziehungsweise nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013 Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.

(3) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung liegt, gilt Absatz 1 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Buchstabe a Satz 4 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

§ 2
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- § 1 Nummer 3, Nummer 6 und Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Juni 2017,
 - § 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 23. Mai 2013 und
 - § 1 Nummer 14 und Nummer 22 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016
- in Kraft.